

## 8 Gebote des Datenschutzes

1. **Zutritt**

Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungssystemen zu verbieten.
2. **Zugang**

Unbefugte daran hindern, Datenverarbeitungssysteme zu nutzen.
3. **Zugriff**

Garantieren, dass Benutzer nur auf Daten zugreifen können, die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegen.
4. **Eingabe**

Sicherstellen, dass im Nachhinein nachvollzogen werden kann, wer welche Daten verändert hat.
5. **Trennung**

Gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden.
6. **Auftragsvergabe**

Garantieren, dass im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen verarbeitet werden.
7. **Weitergabe**

Sicherstellen, dass Daten bei Übertragung und Speicherung vollständig, zufriedenstellend und nachvollziehbar übermittelt werden. Die Zulässigkeit der Weitergabe ist zu prüfen.
8. **Verfügbarkeit**

Sicherstellen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

Die bisherigen Weisungen werden deshalb angepasst und sind ab sofort bis auf weiteres in dieser Fassung anzuwenden.

Mitteleinsatz sowie zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Rechtsanwendung innerhalb des Jobcenters AM-AS.

**zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für Einrichtungsleistungen (EGL)**

## **Ermessenslenkende Weisungen des Jobcenters AM-AS für das Jahr 2016**

Bereich Markt und Integration  
BL79



**Jobcenter AM-AS**

19	8. Aktivierungs- und Vermittlungsgrundschein § 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 45 SGB III
18	7. Freie Förderung (§ 16 f SGB II)
16	6.6 Sonstige Kosten
16	6.5 Umzugskostenbeihilfen
15	6.4 Trennungskostenbeihilfen
15	6.3 Fahrtkosten
14	6.2 Reisekosten
14	6.1 Bewerbungskosten
14	6. Vermittlungsbudget § 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 44 SGB III
13	5. Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II)
	§ 16 b SGB II
12	4.3 Leistungen bei Aufnahme einer abhängigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach § 16 c SGB II
11	4.2 Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen
10	4.1 Einsatzgeld nach § 16b SGB II (Selbständige)
10	4. Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen
	(§ 90 Abs. 2 SGB III)
6	3.4 EGZ für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§ 90 Abs. 1 SGB III)
8	3.3 EGZ für behinderte und schwerbehinderte Menschen
8	3.2 EGZ ab 50 Jahre (§ 131 SGB III)
7	3.1 EGZ allgemein (§ 89 ff SGB III)
	§§ 88 - 92 und § 131 SGB III)
6	3. EGZ – Eingliederungszuschuss § 16 Abs. 1 SGB II i.V. m.
5	2. AGH – Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)
3	1. Ermessensausübung
	Inhaltsverzeichnis

## 1. Ermessensausübung

- Grundzüge der Ermessensausübung**
- Ermessen bedeutet, dass dem Leistungsträger durch Rechtsvorschriften ein Spielraum hinsichtlich seiner Entscheidung eingeschränkt ist; sein Handeln ist nicht schon durch die Rechtsvorschriften eindeutig und abschließend bestimmt.
- Daraus ergibt sich die Notwendigkeit eigener Überlegungen zur Auswahl der richtigen Entscheidung. Es muss eine Feststellung aller wesentlichen tatsächlichen Umstände erfolgen und die Besonderheiten des Einzelfalls sind in die Entscheidung einzubeziehen.
- Den gesetzlichen Regelungen ist zu entnehmen, inwieweit ein Ermessensentscheidung Regelmäßig ist und Auswahlermessungen zu unter scheiden.
- Die Ermessensentscheidung gegenüber dem Kunden trifft in der Regel im Gesetz und den dort festgelegten rechtlichen Grenzen allein. Diese unterscheidet weder eingescrankt noch ausgeweitet werden.
- Innerhalb dieser Grenzen muss die Vermittlungsfachkraft zwei Entscheidungen treffen:
- Entscheidung hinsichtlich des „Ob“**
- Bei dieser Entscheidung kann es helfen, sich folgende Fragen zu stellen:
- ist die Förderung notwendig, um ein bestimmtes Ziel (z. B. Integration in ein Beschaffungsverhältnis) zu erreichen? Kannte das gleiche Ziel auch ohne die Förderung erreicht werden?
- Entscheidung hinsichtlich des „Wie“**
- Auswahlermessungen
- Wenn die Entscheidung hinsichtlich des „ob“ gefallen ist, muss sich die Höhe ist die Förderung gewählt werden, d. h. in welcher Weise soll die Förderung erfolgen Schritt folgende Fragen stellen:
- Wermittlungsfachkraft als nächsten Schritt folgende Fragen stellen:
- Gibt es möglicherweise eine kostengünstigere, wirtschaftlichere oder gleiche Ziel erreicht werden können?
- Mit welcher Dauer ist die Förderung notwendig, damit das festgelegte Ziel erreicht werden kann?
- In welcher Höhe soll die Förderung gewählt werden, damit das festgelegte Ziel erreicht werden kann?

Wird dem Leistungsträger durch Rechtsvorschriften ein Ermessenslenkende auf eine pflichtgemäße Ermessensausübung. Nach § 3 Abs. 5 SGB III eingeraumt, hat der Berrechtinge nach § 39 SGB I einen Rechtsanspruch erfüllt, mit Ausnahmen, fast alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind, die Ermessenslenkungen. Der Agentur für Arbeit obliegt es, die Ausgestaltung ermessenslenkender Weisungen unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen (vgl. Liefertan für Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen Umstände beider).

Die Haushaltsschaffung hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass eine Bewilligung und Erbringung der Ermessensleistungen im Haushaltssjahr gewährleistet ist. Daher besteht die Möglichkeit, die Mittel der Ermessensausübung zu befreien (z.B. Ziegruppenfisch). Eine jedoch Verjährung stehtenden Haushaltssmittel, innerhalb des gesetzlichen Rahmens, zu begrenzen (z.B. Ziegruppenfisch). Eine jedoch erreichbare Abrechnung von Leistungen aufgrund von im Jahrseverlauf erachöffen Haushaltssmitteln ist nicht zulässig, da diese dem Zweck der Ermessensausübung zuwidern würde.

#### **Die geöffnete Ermessensentscheidung ist immer zu dokumentieren.**

Zuweisungsduer	Die maximale Zuweisungsduer beträgt 24 Monate innerhalb von 5 Jahren.	Der 5-Jahreszeitraum beginnt mit dem ersten Eintritt in eine Maßnahme ab dem 01.04.2012.	Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt Bei der Ermittlung der Zuweisungshöchstdauer nach § 16d Absatz 6 werden Zuweisungsdauren, die vor dem Tag des Inkrafttretens nach dieses Gesetzes (01.04.2012) liegen, nicht berücksichtigt.	Entschädigung für Mehraufwendungen in Höhe von max. 1,50 €	Inhalt der Maßnahme ist nur noch die eigentliche Tätigkeit.	Profilng, Qualifizierung etc. sind nicht mehr Bestandteil der Maßnahme.	Fachliche Hinweise:	<a href="https://www.baintrane.de/011/001/011/011/011/Documents/HEGA-11-2013-VG-EMW-AGH-Anlage.pdf">https://www.baintrane.de/011/001/011/011/011/Documents/HEGA-11-2013-VG-EMW-AGH-Anlage.pdf</a>
Voraussetzungen	Förder-	Förderaussetzungen sind:	- die Zusätzlichkeit - das offizielle Interesse - Wettbewerbsneutralität	Fachliche Hinweise:	Hinweise	Fachliche Hinweise	Fachliche Hinweise	
Zuweisungskreis	Überwiegend Elb U25	Zuweisung von Elb U25 und U58 nur in begründeten und dokumentierten Fällen	AGH-Mehraufwand (§ 16d SGB II)	79-II-1223.1/1223.2				
Zuweisung	2. AGH – Arbeitsgellegenheiten (§ 16d SGB II)							